

Merkblatt über Bruttolöhne für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse in der deutsch- und italienischen Schweiz gültig ab August 2026

1. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der/die Lernende nicht jede Nacht auf dem Lehrbetrieb übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der/die Lernende während des ganzen Lehrverhältnisses nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art. 345a Abs.2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

Die vorliegenden Richtlinien stützen sich auf diejenigen der OdA AgriAliForm und wurden durch die Berufsbildungskommission des SBV und Agora beschlossen. Sie dienen den Kantonalorganisationen in der Deutschschweiz und im Tessin, um die eigenen Lohnempfehlungen zu definieren.

Für den Beruf Landwirtin/Landwirt können die Kantonalorganisationen im Merkblatt innerhalb der festgelegten Bandbreite weitere Differenzierungen vornehmen.

2. Abstufung der monatlichen Bruttolorientlöhne nach Lehrjahr

Altes Bildungssystem (Lehrbeginn **vor** Lehrjahr 2026/2027)

	Bruttolohn Fr. pro Monat	
	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr *
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'350 bis 1'600	1'200 bis 1'730
bei Zweitausbildung	max. 1'880	max. 1'750
Zweitausbildung, bei guten Vorkenntnissen	Individuell max. + 200	

* In der Regel wird unter Berücksichtigung aller Abzüge und Zuschläge ein Durchschnittslohn über die 12 Monate Lehrzeit ausbezahlt. Dadurch bleibt der ausbezahlte 3. Lehrjahreslohn auch während eines Schulblockes gleich hoch. Bei einem allfälligen Wechsel des Lehrbetriebes ist daher eine Ausgleichszahlung aufgrund der effektiv geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen.

Neues Bildungssystem (Lehrbeginn **ab** Lehrjahr 2026/2027)

	Bruttolohn Fr. pro Monat			
	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Zweite Fachrichtung (4. Lehrjahr)
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'100 bis 1'400	1'300 bis 1'600	1'500 bis 1'800	min. 2'400
Zweitausbildung, bei guten Vorkenntnissen	Individuell max. + 200			

Für Agrarpraktiker EBA (Attest-Lehrverhältnisse) gilt grundsätzlich das gleiche Lohnsystem, wobei die Höhe des Bruttolohnes den speziellen Bedingungen angepasst werden kann.

3. Bewertung der Naturalleistungen

	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Total	33.—	990.—	11'880.—
Morgenessen	3.50	105.—	1'260.—
Mittagessen	10.—	300.—	3'600.—
Abendessen	8.—	240.—	2'880.—
Volle Verpflegung	21.50	645.—	7'740.—
Unterkunft	11.50	345.—	4'140.—

Berufsbildungskommission des Schweizer Bauernverbandes



Jakob Lütolf
Präsident



Diana Fomasi
Sekretariat

10.12.2024, dif

W:\Bildung\Grundbildung\Lehrvertrag und Löhne\Lohn\Lohnrichtlinien\Nach Totalrevision\Richtlohtabelle SBV ab 2026.docx